



**Gelsenkirchen**

Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage		
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
<b>20-25/263</b>		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

51 - Referat Kinder, Jugend und Familien - Herr Immand, Tel. 169 - 2514

Datum

23.12.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständigkeiten
<b>Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien</b>	<b>16.02.2021</b>		4 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

## **Zuschuss zur Förderung von Veranstaltungen des Jugendringes Gelsenkirchen e.V.**

Beschlussvorschlag

Dem Jugendring Gelsenkirchen e.V. wird, vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2021, im Jahr 2021 ein Zuschuss in Höhe von 4.800 € gewährt.

Heselhaus

Problembeschreibung / Begründung

### **1. Vorbemerkungen**

Der Jugendring Gelsenkirchen e.V. beantragt für das Jahr 2021 einen Kommunalzuschuss in Höhe von 4.800 €.

Vorbehaltlich seiner Verabschiedung sieht der Haushaltsplanentwurf 2021 im Haushaltsjahr 2021 Finanzmittel in Höhe von 4.800 € für diesen Zweck vor.

Der Jugendring Gelsenkirchen ist die Arbeitsgemeinschaft der 27 nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbände in Gelsenkirchen.

Als Dachverband hat er für die Mitgliedsverbände eine koordinierende Funktion. Er ist die jugendpolitische Vertretung der Jugendverbände.

Neben einzelnen Bildungsveranstaltungen bietet er darüber hinaus seinen Mitgliedsverbänden alljährlich u.a. die Ausbildung ihrer Jugendleitungen an. Jährlich nehmen ca. 35 junge Leute dieses Angebot, welches den Qualitätsstandard der bundesweiten Jugendleitercard (Juleica) entspricht, wahr. Vor allem die kleineren Verbände verfügen nur über sehr geringe finanzielle Mittel. Daher ist diese Ausbildung für deren künftige Jugendleitungen ein kostenfreies Serviceangebot. Die finanzkräftigen Verbände bieten selbst eine entsprechende Ausbildung an.

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sieht grundsätzlich eine Kostenbeteiligung des durchführenden Trägers bei Fördermaßnahmen vor. Gemäß § 17 des 3. AG-KJHG – KJFöG (Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - 3. AG-KJHG - KJFöG) soll die Förderung 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 die Eigenbeteiligung des Jugendringes auf 5 % festgelegt. Die Gründe liegen weiterhin vor. Der zu erbringende Eigenanteil beläuft sich demnach auf 5%

Die Fördermittel werden

zu 25% nach Beschluss des Fachausschusses

zu 25% zum 15.04.2021

zu 25% zum 15.07.2021 und

zu 25% zum 15.10.2021

ausgezahlt.

Die Mittelverwendung ist durch Erstellen eines Verwendungsnachweises zu belegen.

## **2. Vorläufige Haushaltsführung**

Es gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW. Danach darf die Gemeinde Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

### **Begründung:**

Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien schaffen und diese in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Hierzu werden in § 2 SGB VIII der Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugeschrieben. Leistungsverpflichtet ist grundsätzlich der öffentliche Träger. Allerdings sollen Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe ebenfalls erbracht werden. Nach § 4 Abs. 3 SGB VIII soll der öffentliche Jugendhilfeträger die freie Jugendhilfe fördern. Geregelt wird dies in § 74 SGB VIII.

Grundsätzlich kann ein freier Träger jedoch nicht davon ausgehen, dass er vor zukünftigem Wegfall eines Teils oder der gesamten Förderung ausdrücklich von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abhängig gemacht wird. Allerdings kann ein Träger nach abgesicherter Rechtsprechung zumindest von einer vorübergehenden Weitergewährung der Förderung dann ausgehen, wenn ein schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand einer ungekürzten Förderung wenigstens für einen begrenzten Zeitraum besteht.

§ 82 GO führt aus, dass Verpflichtungen nur dann eingegangen werden dürfen, wenn sie „zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind“. Zu den

notwendigen Aufgaben zählt u.a. die Jugendarbeit. Insbesondere immer dann, wenn es sich nicht um eine zeitlich begrenzte Projektförderung handelt. Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. In § 12 SGB VIII wird dem öffentlichen Träger die Verpflichtung erteilt, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und –gruppen nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

Schellhorn kommentiert den § 12 dahingehend, dass er eine zwingende Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Förderung der Jugendverbände und –gruppen sieht. Er verweist insbesondere auf den § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, der aussagt, dass von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Die Schwerpunkte der Jugendarbeit liegen in offener Jugendarbeit und in Gemeinwesen orientierten Angeboten. Zu ihnen zählen gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung und
- Jugendberatung.

Die Voraussetzungen des § 82 GO sind somit erfüllt.

**Klimarelevanz:** Nein

**Finanzielle Belastungen: ja**

<b>1) Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>4.800 €</b>
(Beschaffungs-/Herstellungskosten)	
a) Zuschüsse Dritter	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	
b) Eigenfinanzierungsanteil	<b>4.800 €</b>
<b>2) Investive Maßnahmen</b>	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Entwurf des Haushaltsplans 2021 (stand 12.10.2020) folgende investive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe:	
Finanzstelle:	
Auszahlungsart:	
Jahr	€
Jahr	€
<b>Konsumtive Maßnahmen</b>	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Entwurf des Haushaltsplans 2021 folgende konsumtive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe: Kinder- und Jugendarbeit	3602
Aufwandsart: Transferaufwendungen	
mit	<b>2.675.792 €</b>
<b>3) Folgekosten</b>	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
<b>ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt</b>	<b>€</b>
<b>4) Bilanzielle Auswirkungen</b>	